
BEKANNTMACHUNG DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81/Krumbach „Krumbach-Ost – Nördlich vom Badweg“ für Teilbereiche der Flur-Nrn. 345 und 347, nördlich des Badwegs, am östlichen Stadtrand von Krumbach;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Krumbach hat in seiner Sitzung vom 24. März 2025 den Bebauungsplan Nr. 81/Krumbach „Krumbach-Ost – Nördlich vom Badweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung im Norden des Badwegs geschaffen.

Der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 81/Krumbach „Krumbach-Ost – Nördlich vom Badweg“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung samt Anlagen in der Fassung vom 24. März 2025 und zusammenfassender Erklärung, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Stadt Krumbach,
Nattenhauser Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 003,**

während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft erlangt werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 81/Krumbach „Krumbach-Ost – Nördlich vom Badweg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bauleitplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung der vorstehenden Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Krumbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gemacht worden sind.

Krumbach (Schwaben), den 28. Mai 2025
STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

g e z. B g m.

Hubert Fischer
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung unter: www.krumbach.de/bekanntmachungen
veröffentlicht am: 02.06.2025
gelöscht am: 20.06.2025

Anschlag an den Amtstafeln (nachrichtlich)
ausgehängt am: 02.06.2025
abgenommen am: 20.06.2025
Unterschrift: _____
